

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. idF BGBl. I Nr. 136/2001, wird über Antrag der Lokalradio Gute Laune GmbH (FN 160811 m Landesgericht Klagenfurt), Suppanstraße 69, A – 9020 Klagenfurt, vertreten durch die Burger-Scheidlin Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Villacher Straße 1A/14, 9020 Klagenfurt, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 55% der Geschäftsanteile durch Dr. Hanno Burger – Scheidlin (geboren am 30.04.1952), 19 % der Geschäftsanteile durch Wilhelm Weber (geboren am 19.04.1941) und 26 % der Geschäftsanteile durch die Concept Medien GmbH (FN 159874 i beim Landesgericht Innsbruck), somit von insgesamt 100% der Geschäftsanteile der Lokalradio Gute Laune GmbH an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH (FN 192323 d beim Landesgericht Klagenfurt), Völkermarkterring 25, 9020 Klagenfurt, den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. idF BGBl. I Nr. 136/2001, entsprochen wird.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 17.04.2002, ergänzt durch den Schriftsatz vom 17.05.2002, beantragte die Lokalradio Gute GmbH, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) möge innerhalb der Frist von 8 Wochen gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G feststellen, dass unter den geänderten Verhältnissen nach Durchführung der in Aussicht genommenen Abtretungsvorgänge, auf Grund welcher die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH „Gesellschafter der Lokalradio Gute Laune GmbH“ werde, den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 – 9 PrR-G entsprochen werde.

Begründend führte die Lokalradio Gute Laune GmbH im Wesentlichen aus, dass Dr. Hanno Burger-Scheidlin seine 55% der Geschäftsanteile, Wilhelm Weber 19 % der Geschäftsanteile und die Concept Medien GmbH 26 % der Geschäftsanteile der Lokalradio Gute Laune GmbH an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH übertragen wollten. Die Beteiligungen der AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH, sowie die Mitglieder und Vereinsorgane des St. Josef Vereines, welcher Alleingesellschafter der AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH sei, seien seitens der KommAustria im Bescheid vom 11.04.2002, KOA 1.211/02-5, festgestellt worden. Seither sei keine Änderung eingetreten. Aus den dortigen Feststellungen ergebe sich, dass den erforderlichen Bestimmungen des Privatradiogesetzes, insbesondere den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G durch diese geplante Abtretung durch die Gesellschafter entsprochen werde. Insbesondere werde auch nach erfolgter Beteiligung an der Lokalradio Gute Laune GmbH kein Ort des Bundesgebietes, von technisch unvermeidbaren Überschneidungen abgesehen, mehr als einmal versorgt.

Nach Durchführung der in Aussicht genommenen Anteilsübertragungen wäre die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH Alleingesellschafter der Radio Gute Laune GmbH.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Lokalradio Gute Laune GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Zeit vom 1. April 1998 bis 31. März 2005 erteilt.

Mit dem Bundesgesetz zur Änderung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. I 160/1999, wurde die Zulassungsdauer für Hörfunkveranstalter generell auf 10 Jahre angehoben.

Die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ist eine zu 192323 d beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt und einem zur Gänze einbezahltem Stammkapital in der Höhe von € 35.000,-.

Alleingesellschafter der AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ist der Verein St. Josef.

Die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ist mit 20% der Geschäftsanteile an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 58701 a beim LG für ZRS Graz), welcher mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.160/1-RRB/95, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ erteilt wurde, beteiligt.

Das Versorgungsgebiet „Steiermark“ und das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ überschneiden einander nicht.

Weiters ist die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH mit 64% der Geschäftsanteile an der KT1 Privatfernsehen GmbH (FN 215275 g beim LG Klagenfurt), welche ein Kabelrundfunkveranstalter in Klagenfurt ist, beteiligt.

Mit Abtretungsvertrag vom 22.10.2001 hat die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ihre Anteile an der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH an die Styria Medien AG übertragen.

Diese Übertragung wurde der KommAustria mit Schreiben vom 11.12.2001 gemäß § 7 Abs 5 PrR-G mitgeteilt.

Weiters ist vorgesehen, dass die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH durch Erwerb von 100% der Geschäftsanteile Privatrado Wörthersee GmbH (FN 160281 h beim Landesgericht Klagenfurt) Alleingesellschafter dieser Gesellschaft wird.

Die Privatrado Wörthersee GmbH ist Inhaber einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2002, KOA 1.211/02-5, wurde festgestellt, dass nach der in Aussicht genommenen Übertragung von 100% der Geschäftsanteile an der Privatrado Wörthersee GmbH an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Die Durchführung dieser in Aussicht genommenen Übertragung von 100% der Geschäftsanteile an der Privatrado Wörthersee GmbH an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ist weder dem Firmenbuch (Stand: 21.05.2002) zu entnehmen, noch ist die entsprechende Übertragung gemäß § 7 Abs 5 PrR-G der KommAustria angezeigt worden.

Die Versorgungsgebiete „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ überschneiden einander nicht.

Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus den zitierten Akten der Regionalradiobehörde, der Privatrundfunkbehörde, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria und dem eingebrachten Antrag der Lokalradio Gute Laune GmbH, sowie hinsichtlich der Beteiligungen der AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH an den Medienunternehmen Antenne Steiermark Regionalradio GmbH und KT1 Privatfernsehen GmbH aus dem offenen Firmenbuch.

Rechtlich folgt daraus:

Auch nach der in Aussicht genommenen Übertragung von 55% der Geschäftsanteile durch Dr. Hanno Burger–Scheidlin, 19 % der Geschäftsanteile durch Wilhelm Weber und 26 % der Geschäftsanteile durch die Concept Medien GmbH, somit von insgesamt 100% der Geschäftsanteile der Lokalradio Gute Laune GmbH an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH entsprechen die Eigentumsverhältnisse an der Lokalradio Gute Laune GmbH weiterhin den Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 und §§ 7 bis 9 PrR-G.

Insbesondere liegt keine dem § 9 Abs. 3 PrR-G widersprechende Mehrfachversorgung vor, und es ist auch nicht eine Person oder Personengesellschaft Inhaber von Zulassungen, deren Versorgungsgebiete einander überschneiden bzw. sind solche Versorgungsgebiete nicht einer Person oder Personengesellschaft iSd § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen.

Auch im Fall der Durchführung der Übertragung von 100% der Geschäftsanteile an der Privatradoradio Wörthersee GmbH an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH – diese in Aussicht genommene Übertragung war bereits wie dargestellt Gegenstand eines Verfahrens gemäß § 7 Abs 6 PrR-G vor der KommAustria - würde die in Aussicht genommene Übertragung von 100% der Geschäftsanteile an der Lokalradio Gute Laune GmbH an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH weiterhin den Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 und §§ 7 bis 9 PrR-G entsprechen, da sich die Versorgungsgebiete der Lokalradio Gute Laune GmbH und der Privatrado Wörthersee GmbH nicht überschneiden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 21. Mai 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter